

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



1

2018

THEMA 1:

Vor- und Nachteile der
US-Steuerreform

THEMA 2:

Wirksamkeit von Vertrags-
strafenregelungen in AGB

THEMA 3:

Kapitalkonsolidierung beim
Erwerb von Teilkonzernen



Dr. Daiber & Partner Stuttgart mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe starten wir ins Jahr 2018, für das wir Ihnen noch nachträglich alles Gute wünschen.

Seit Kurzem steht der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Nun müssen noch die Mitglieder der SPD zustimmen. Laut einer aktuellen Umfrage wünscht sich dies eine deutliche Mehrheit der Wähler. Damit rückt eine neue Regierung in greifbare Nähe. Sollte dem Koalitionsvertrag zugestimmt werden, können wir uns auch auf einige Gesetzesvorhaben im Steuerbereich „freuen“. Dazu gehören u. a. die schrittweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021, aber auch der Übergang von der sog. Abgeltungsteuer auf eine normale Besteuerung der Kapitalerträge sowie Anpassungen der Hinzurechnungsbesteuerung und der Zinsschrankenregelung.

In den USA hat Donald Trump mit seiner Unterschrift kurz vor Weihnachten seine und damit auch die größte Steuerreform seit 30 Jahren durchgesetzt. Hierdurch wird der Körperschaftsteuersatz auf 21% gesenkt. Unter Berücksichtigung der Steuersätze auf Ebene der Bundesstaaten ergibt sich ab 2018 in vielen Fällen eine Steuerbelastung von weniger als 25%. Damit werden etliche amerikanische Bundesstaaten zu „Steuroasen“ im Sinne der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung, die bei einer Steuerquote von weniger als 25% greift. Deshalb wird die deutsche Finanzverwaltung von inländischen Steuerpflichtigen zusätzliche Steuern für bestimmte Aktivitäten in den USA erheben.

Zu diesem und weiteren interessanten Themen wünschen wir Ihnen eine spannende Lektüre!

Viele Grüße

Ihre Partner – Hermann Wild, Dr. Karlheinz Autenrieth, Frank Heinze, Detlef Sobock,
Markus Schach, Volker Gaßmann

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	3
Aktuelle Steuergesetzänderungen	3
Entsorgung von Unterlagen in 2018	4
Vor- und Nachteile der US-Steuerreform	5
Automatischer Informationsaustausch von Bankdaten	5
Vorsicht bei der Buchung von EC-Kartenumsätzen	6
Neuigkeiten zur Verlustabzugsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften	6
Bekanntgabe deutscher Steuerbescheide nach Löschung einer Limited im britischen Handelsregister	7
Vorsicht bei Einmalkapitalauszahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung	7
Zahlungen für Werbung auf dem Pkw	8
Verlust aus dem Ausfall einer privaten Darlehensforderung	9
Sofortabzug für Kosten zur Beseitigung von Schäden durch Mieter	9
Geplante Erleichterungen im Umsatzsteuerverfahren für E-Commerce	10
Anpassung der Rechnungsanforderungen im Vorsteuervergütungsverfahren	10
RECHT	11
Wirksamkeit von Vertragsstrafenregelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen	11
JAHRESABSCHLUSS	11
Änderungen bei der Bilanzierung von Software	11
DRSC zur Währungsumrechnung	12
Kapitalkonsolidierung beim Erwerb von Teilkonzernen	12
KURZNACHRICHTEN	13
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	14
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – Geschäftsführer HLB Deutschland	14

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

März

- 1.3.2018** Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlungen für 2016 zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen auf Steuernachforderungen. Das Finanzamt kann einen entsprechenden Bescheid nur bis zum 31.3.2018 erlassen.
- 10.3.2018** Antrag auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2018 bei voraussichtlich geringeren Einkünften
- 31.3.2018** Antrag auf Minderung der Grundsteuer für 2018 bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks
- 31.3.2018** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017. Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 31.3.2018** Abgabe der Meldung zur Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2017 und ggf. Berechnung und Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit
- 31.3.2018** Antrag auf teilweise Entlastung nach § 19 StromNEV oder Offshore-Umlage. Voraussetzung ist in der Regel ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- 31.3.2018** Überweisung der voraussichtlichen Steuernachzahlungen für 2016 zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen. Entsprechende freiwillige Zahlungen sollten bis zum 31.3.2018 beim Finanzamt eingegangen sein.
- 31.3.2018** Abgabe der Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse

April

Keine wichtigen Termine und Fristen

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuer-voranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen

Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerpflichtige
Grundsteuerpflichtige

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften

Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern

Stromintensive Produktionsunternehmen
Alle Steuerpflichtigen

Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten

STEUERN

Aktuelle Steuergesetzänderungen

Zum Jahresbeginn 2018 ist wieder eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen im steuerlichen und betrieblichen Bereich haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Die Anhebung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer um 180 € und des Kinderfreibetrags um 72 € sowie die Anpassung des Steuertarifs führen zu einkommensteuerlichen Entlastungen.
- Das Kindergeld wird monatlich um 2 € erhöht.
- Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung wird auf 18,6% gesenkt.
- Kindergeld, das verspätet beantragt wird, kann nur noch rückwirkend für sechs Monate ausgezahlt werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Zum 1.1.2018 treten folgende Neuerungen im steuerlichen Bereich in Kraft:

- Entlastungen bei der Einkommensteuer
- Anhebung des Kindergelds
- Senkung des Rentenversicherungsbeitrags
- Kürzung der Antragsfristen beim Kindergeld

- Erhöhung der Schwellenwerte für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter
- Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs für Lizenzzahlungen an niedrig besteuerte nahestehende ausländische Unternehmen
- Verschärfte Anzeigepflichten bei Erwerb und Veräußerung ausländischer Beteiligungen
- Einführung einer Kassen-Nachschau

Für alle Steuerpflichtigen

Welche Unterlagen ab dem 1.1.2018 vernichtet werden können, ist in der nebenstehenden Spalte aufgeführt.

Unterlagen dürfen aber nicht vernichtet werden, wenn sie für steuerliche Zwecke noch von Bedeutung sind.

Auch bestimmte Privatpersonen müssen ihre Unterlagen sechs Jahre lang aufbewahren.

- Der Grenzwert für die Sofortabschreibung angeschaffter geringwertiger Wirtschaftsgüter wird auf 800 € angehoben.
- Für den alternativ möglichen Sammelposten wird die Wertuntergrenze der Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 250 € erhöht. Der Sammelposten ist über fünf Jahre aufzulösen.
- Lizenzzahlungen an nahestehende ausländische Gesellschaften bzw. Personen sind künftig nur noch beschränkt steuerlich abziehbar, wenn diese beim Empfänger aufgrund besonderer steuerlicher Präferenzregelungen nicht oder nur geringfügig besteuert werden (sog. Lizenzschrankenregelung).
- Die Anzeigepflichten hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften werden verschärft und Verstöße stärker sanktioniert. Dadurch soll die Möglichkeit zur Steuerumgehung mittels ausländischer Briefkastenfirmen erschwert werden.
- Zur Prüfung von Kasseneinnahmen und -ausgaben dürfen Prüfer der Finanzverwaltung ab sofort ohne Vorankündigung und außerhalb der normalen Außenprüfung die Geschäftsräume der Unternehmen betreten (sog. Kassen-Nachschau).

Entsorgung von Unterlagen in 2018

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren können Unternehmen die betroffenen Unterlagen vernichten. Ab dem 1.1.2018 dürfen daher folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgt bzw. auf elektronischen Datenträgern gelöscht werden:

- Aufzeichnungen aus dem Jahr 2007 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2007 aufgestellt worden sind
- Bücher, Journale, Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2007 oder früher erfolgt sind
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2007 oder früher aufgestellt worden sind
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2007 und früher
- Empfangene Handels- und Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- und Geschäftsbriefe, die 2011 oder früher empfangen bzw. versandt wurden
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2011 und früher

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Die vorstehend genannten Unterlagen dürfen daher nicht vernichtet werden, wenn sie noch von Bedeutung sind, z.B.

- für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren gilt auch für Privatpersonen, deren Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkunftsquellen insgesamt 500.000 € im Kalenderjahr übersteigen. Ab dem 1.1.2018 dürfen entsprechende Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2011 und früher vernichtet werden, wenn diese für laufende Verfahren nicht mehr von Bedeutung sind.

Vor- und Nachteile der US-Steuerreform

Mit Unterschrift vom 22.12.2017 wurde in den USA die größte Steuerreform seit 30 Jahren verabschiedet. Die Reform betrifft drei Bereiche (Einkommensteuer, Erbschaftsteuer und Unternehmenssteuer) und führt zu folgenden wesentlichen Änderungen:

Der Körperschaftsteuersatz auf Bundesebene wird von 35 % auf 21 % gesenkt. Die Unternehmenssteuersätze auf Ebene der Bundesstaaten bleiben unverändert, sodass die endgültige Belastung von bisher 38,9 % auf durchschnittlich 26,5 % (unterschiedlich je nach Bundesstaat) sinkt. Wird nur eine geringe Bundesstaatensteuer erhoben, könnte aus deutscher Sicht eine oder keine die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz auslösende niedrige Besteuerung von weniger als 25 % vorliegen. Lizenzerträge US-amerikanischer Unternehmen werden ggf. nach einem speziellen Regime noch niedriger besteuert. Dann wären Lizenzzahlungen deutscher Unternehmen an nahestehende US-Unternehmen gemäß der deutschen Lizenzschranke nicht oder nur begrenzt steuerlich abziehbar. Auswirkungen werden sich auch bei der Berechnung von latenten Steuern nach IFRS ergeben.

Steuerliche Verluste der Jahre ab 2018 können nicht mehr in alte Steuerjahre zurückgetragen werden. Sie sind aber zeitlich unbeschränkt vortragsfähig. Bei der Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen ist auf die neue Mindestbesteuerung zu achten, nach der max. 80 % der steuerpflichtigen Unternehmenseinkommen mit Verlustvorträgen verrechnet werden dürfen. Für Kapitalgesellschaften entfällt die bisherige Alternative Minimum Tax.

Dividendenerträge, die eine US-Kapitalgesellschaft von ihren ausländischen Tochtergesellschaften erhält, werden ab 2018 vollständig steuerfrei gestellt. Allerdings werden für den Übergang auf dieses Freistellungsverfahren grundsätzlich alle bisher in ausländischen Tochtergesellschaften thesaurierten Gewinne einer Einmalbesteuerung von 15,5 % bzw. 8 % unterworfen. Die hieraus resultierende Steuerbelastung darf über einen Zeitraum bis zu acht Jahren verteilt werden.

Die Kosten für die meisten Investitionsgüter, die zwischen dem 27.9.2017 und dem 31.12.2022 angeschafft werden und keine Gebäude sind, dürfen im Jahr der Anschaffung in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

In der Einkommensteuer erfolgt eine Reduzierung von derzeit sieben auf vier gestaffelte Einkommensteuersätze von 10 %, 25 %, 35 % und einem Spitzensteuersatz von 39,6 %. Gleichzeitig werden der pauschale Abzugsbetrag erhöht und Abschreibungsmöglichkeiten begrenzt.

Hinweis:

Grundsätzlich sind die beschlossenen Änderungen ab dem 1.1.2018 anwendbar, können sich aber im Rahmen der US-Rechnungslegung nach IFRS bereits auf latente Steuern in den Jahresabschlüssen zum 31.12.2017 etc. auswirken.

Automatischer Informationsaustausch von Bankdaten

Am 29.10.2014 haben die Finanzminister von über 90 OECD-Partnerstaaten ein multilaterales Abkommen über den automatischen Informationsaustausch von Bankdaten abgeschlossen, das einen einheitlichen Berichtsstandard vorsieht, den sog. Common Reporting Standard (CRS). Eine Ausnahme bilden die USA, welche ihren eigenen Standard

Für Steuerpflichtige mit US-Bezug

Am 22.12.2017 wurde die geplante US-Steuerreform mit folgenden wesentlichen Änderungen verabschiedet:

Der Körperschaftsteuersatz auf Bundesebene wird von 35 % auf 21 % gesenkt.

Deutsche Unternehmen sollten Risiken aus der Hinzurechnungsbesteuerung und der Lizenzschranke prüfen.

Steuerliche Verluste können nicht mehr zurückgetragen, aber zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden.

Dividendenerträge von ausländischen Tochtergesellschaften werden steuerfrei. Die derzeit in ausländischen Tochtergesellschaften thesaurierten Gewinne werden einmalig einer Besteuerung unterworfen.

Investitionen in die meisten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter sind sofort voll steuerlich abzugsfähig.

Die Einkommensteuersätze für natürliche Personen sinken. Der Spitzensteuersatz beträgt 39,6 %.

Für Privatpersonen und Unternehmen mit Konten im Ausland

Die Einführung des automatischen Informationsaustauschs (Common Reporting Standard – CRS) von Bankdaten in Deutschland ist abgeschlossen.

Der erste Informationsaustausch mit 49 Staaten erfolgte in 2017.

Ab 2018 sollen dem Informationsaustausch weitere 52 Staaten beitreten.

Für Unternehmen mit Bargeldverkehr

EC-Kartenzahlungen werden derzeit in der Regel im Kassenbuch als Einnahme erfasst und anschließend als Ausgabe wieder ausgetragen.

Diese Praxisvereinfachung stellt lt. Auffassung der Finanzverwaltung einen formellen Mangel der Buchführung dar, weil bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt zu buchen sind.

Um dieser Anforderung zu genügen, müssten die EC-Kartenumsätze gesondert in einer Zusatzspalte des Kassenbuchs oder einem Nebenbuch erfasst werden.

Für Kapitalgesellschaften mit Verlustvorträgen und Gesellschafterwechseln

Bei einem Gesellschafterwechsel von mehr als 25 % fallen Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft ganz oder anteilig weg.

(sog. FATCA) bereits mit Partnerstaaten vereinbart haben. In Deutschland wurde der CRS durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz umgesetzt.

Der automatische Informationsaustausch erfolgte erstmalig in 2017 für den Meldezeitraum 2016 zwischen 49 Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland.

Laut OECD sollen ab 2018 weitere 52 Staaten erstmals am automatischen Informationsaustausch teilnehmen. Dazu gehören u. a. Australien, Brasilien, China, Hong-Kong (China), Kanada, Japan, Österreich, Russland und die Schweiz.

Die Meldepflicht beinhaltet die Daten des Vorjahres (Meldezeitraum) bis zum 31.7. eines Jahres (Meldefrist). Dazu sind bestimmte Bankdaten elektronisch jeweils zum 31.7. eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr von den Finanzinstituten an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Anschließend sendet das Bundeszentralamt für Steuern bis zum 30.9. eines jeden Jahres die Daten an die zuständigen Finanzbehörden der ausländischen Staaten.

Im Gegenzug übermitteln ausländische Staaten dem Bundeszentralamt für Steuern Bankdaten von in Deutschland ansässigen Personen und Unternehmen. Die Informationen werden zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens an die zuständigen Finanzämter weitergeleitet. Hiervon betroffen sind Privatpersonen genauso wie Unternehmen.

Vorsicht bei der Buchung von EC-Kartenumsätzen

Unternehmen, die von ihren Kunden neben Bargeld auch EC-Karten für die Bezahlung akzeptieren, müssen künftig bei der Erfassung der Kasseneinnahmen Vorsicht walten lassen. Derzeit werden regelmäßig im Kassenbuch alle Zahlungen als Einnahmen erfasst und die bargeldlosen Zahlungen mit EC-Karten anschließend als Ausgaben wieder ausgetragen. Die späteren Zahlungseingänge auf den Bankkonten werden dann als durchlaufende Posten mit den Ausgaben im Kassenbuch verrechnet.

In einer aktuellen inoffiziellen Mitteilung weist das Bundesfinanzministerium darauf hin, dass die Erfassung von EC-Kartenzahlungen im Kassenbuch einen formellen Mangel der Buchführung darstellt. Bare und unbare Geschäftsvorfälle sind demnach getrennt zu buchen. Deshalb dürfen im Kassenbuch nur Bareinnahmen und -ausgaben erfasst werden, nicht aber EC-Kartenzahlungen.

Um dieser Anforderung der Finanzverwaltung zu genügen, müssten die EC-Kartenumsätze künftig in einer Zusatzspalte des Kassenbuchs oder einem Nebenbuch erfasst werden. Dies ist für die Unternehmen jedoch mit einem deutlich höheren Arbeitsaufwand verbunden, ohne dass dieser durch einen Mehrwert kompensiert werden kann. Zudem wird die Verprobung der gebuchten Umsatzsteuerbeträge mit den Einnahmen erschwert bzw. teilweise unmöglich. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Neuigkeiten zur Verlustabzugsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften

Die steuerlichen Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft gehen nach dem Gesetz ganz oder teilweise unter, wenn mehr als 25 % der Anteile innerhalb von fünf Jahren auf einen Erwerber übertragen werden. Die untergegangenen Verluste können dann nicht mehr zur Verrechnung mit künftigen steuerlichen Gewinnen genutzt werden.

Am 28.11.2017 hat das Bundesfinanzministerium sein lange erwartetes Anwendungsschreiben zu dieser Vorschrift veröffentlicht. Hierdurch wurde die Auffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich einiger Zweifelsfragen zur Auslegung des Gesetzes geklärt.

Bereits im März 2017 hatte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Regelungen zum teilweisen Verlustuntergang bei Erwerben zwischen 25 % und 50 % festgestellt. Seit November 2017 stehen auch die Vorschriften zum vollständigen Verlustabzug bei Erwerben von mehr als 50 % auf dem Prüfstand des Gerichts.

Spannend ist die Frage, wann und wie der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der verfassungswidrigen Regelung zum teilweisen Verlustuntergang bearbeiten wird. Aktuell wurde mit dem Gesetzgebungsverfahren noch nicht begonnen. Erfolgt bis zum 31.12.2018 keine Gesetzesänderung, wird das Gesetz rückwirkend zum 1.1.2008 nichtig.

Hinweis:

Wir empfehlen dringend, Einsprüche gegen den Wegfall von Verlustvorträgen aufgrund von Gesellschafterwechseln einzulegen, um von einer Gesetzesänderung oder sogar dem Wegfall der gesetzlichen Regelung profitieren zu können.

Bekanntgabe deutscher Steuerbescheide nach Löschung einer Limited im britischen Handelsregister

Eine Zeit lang war die britische Limited für Unternehmer, die ihre Haftung mit überschaubarem finanziellem Aufwand begrenzen wollten, die bevorzugte Wahl. Häufig wurde in solchen Fällen eine deutsche Zweigniederlassung der britischen Limited in einem deutschen Handelsregister eingetragen. Mithilfe dieser Zweigniederlassung konnte dann das Unternehmen in Deutschland geführt werden. Während die Gründung und die laufende Führung der Limited relativ unkompliziert verlaufen, stellen sich im Fall der Löschung aus dem britischen Handelsregister verfahrensrechtliche und steuerliche Fragen, die nicht so einfach zu beantworten sind.

Am 19.10.2017 hat das Bundesfinanzministerium seine bisherige Auffassung zur Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der nach einer Löschung der Limited im britischen Handelsregister verbleibenden „Restgesellschaft“ aktualisiert. Demnach sind die Geschäftsführer der Limited nicht mehr vertretungsbefugt, da deren Funktion mit der Löschung im britischen Handelsregister untergeht. Ist jedoch im deutschen Handelsregister noch eine Zweigniederlassung eingetragen, kann das deutsche Finanzamt gegenüber dieser Zweigniederlassung wirksam Steuerbescheide erlassen. Ist keine Zweigniederlassung eingetragen, müsste für die Bekanntgabe von Steuerbescheiden ggf. ein Nachtragsliquidator bestellt werden.

Vorsicht bei Einmalkapitalauszahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung

Verträge über die betriebliche Altersversorgung beinhalten häufig ein Wahlrecht der Arbeitnehmer zur späteren Auszahlungsweise. Sie können entweder eine Rente beziehen oder eine Einmalkapitalauszahlung wählen.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift teilweise als verfassungswidrig verworfen und eine Neuregelung bis zum 31.12.2018 verlangt bzw.

ersatzweise die Nichtigkeit ab dem 1.1.2008 verfügt.

Für britische Limited mit Steuerpflicht in Deutschland

Im Fall der Löschung der Limited aus dem britischen Handelsregister kann die deutsche Finanzverwaltung gegenüber einer deutschen Zweigniederlassung Steuerbescheide erlassen bzw. einen Nachtragsliquidator bestellen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Bei der betrieblichen Altersversorgung können Arbeitnehmer oft zwischen Renten- und Einmalkapitalauszahlungen wählen.

Bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds gilt Folgendes:

Beiträge sind lohnsteuerfrei oder werden pauschal versteuert.

Ab Wahl der Einmalzahlung sind die Beiträge steuerpflichtig.

Einmalkapitalauszahlungen sind nicht durch die sog. Fünftelregelung begünstigt.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitnehmer erhalten häufig eine steuerfreie Werbepauschale von bis zu 256 € pro Jahr für das Anbringen eines Werbeschildes ihres Arbeitgebers am privaten Pkw.

Im Rahmen von Lohnsteueraußenprüfungen werden diese Nettolohngestaltungen regelmäßig verworfen.

Dies hat bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds folgende Auswirkungen:

Einzahlungsphase

Die Einzahlung von Beiträgen führt zum Lohnzufluss. Die Beiträge sind im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen lohnsteuerfrei oder können pauschal versteuert werden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, anstelle einer späteren Rente eine Einmalkapitalauszahlung zu wählen. Dies hat die Finanzverwaltung klargestellt, nachdem der Bundesfinanzhof am 20.9.2016 Zweifel an der Steuerfreiheit dieser Beiträge geäußert hatte.

Das Wahlrecht zugunsten einer Einmalkapitalauszahlung sollte jedoch erst am Ende der Vertragslaufzeit ausgeübt werden, da die Steuerfreiheit der Beiträge ab dem Zeitpunkt der Wahl der Einmalzahlung wegfällt.

Kapitalabfindung in der Auszahlungsphase

Bei Einmalkapitalauszahlungen ist nicht die begünstigte Besteuerung nach der sog. Fünftelregelung anzuwenden. Dies hat der Bundesfinanzhof am 20.9.2016 bestätigt. Es handelt sich nicht um außerordentliche (ungeplante) Einkünfte im steuerlichen Sinn. Die Arbeitnehmer können aufgrund des im Vertrag eingeräumten Wahlrechts damit rechnen, dass die Kapitalabfindung in einem Kalenderjahr zufließt. Eine Außerordentlichkeit und damit die Anwendung der Fünftelregelung wären nur dann gegeben, wenn der Ablauf nicht vertragsgemäß und damit atypisch erfolgen würde.

Die Nichtanwendung der Fünftelregelung gilt auch für Altverträge, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden.

Hinweis:

Wird für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung dagegen eine Direktzusage erteilt oder eine Unterstützungskasse herangezogen, kann die Fünftelregelung bei der Einmalkapitalauszahlung weiterhin angewendet werden.

Zahlungen für Werbung auf dem Pkw

Im Rahmen einer Nettolohnoptimierung für Arbeitnehmer wurde bislang häufig folgendes Modell genutzt: Der Arbeitnehmer bringt ein Werbeschild seines Arbeitgebers an seinem privaten Pkw an und erhält dafür eine Vergütung. Grundsätzlich liegt in diesem Fall kein Arbeitslohn vor. Vielmehr führt diese „Vermietung“ des Pkw zu Werbezwecken zu sonstigen Einkünften, die bis zu einem Betrag von 256 € pro Jahr steuerfrei sind.

Die Finanzverwaltung stört sich an dieser Gestaltung. Sie wird im Rahmen aktueller Lohnsteueraußenprüfungen regelmäßig verworfen, sodass Arbeitgeber sowohl Lohnsteuer als auch Sozialversicherungsbeiträge auf diese Zahlungen nachentrichten müssen.

Auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat diesem Gestaltungsmodell am 23.11.2016 eine Absage erteilt. Es sieht die Werbevergütung als Arbeitslohn an, weil dem Anbringen eines Werbeaufklebers von 10 x 15 cm keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung und keine relevante Werbewirkung zukomme. Ein fremder Dritter würde dem Arbeitnehmer für diese Werbung in der Regel kein Entgelt von bis zu 256 € pro Jahr zahlen. Gleiches wird auch für beschriftete Kennzeichenhalterungen gelten.

Gegen dieses Finanzgerichtsurteil ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Betroffene Arbeitgeber sollten gegen eventuelle Lohnsteuerhaftungsbescheide Einspruch einlegen und bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Hinweis:

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Werbevergütungen für das Aufbringen unwesentlicher Werbung zahlen, sollten überlegen, die Vergütung zukünftig als Arbeitslohn zu behandeln. Insbesondere wenn die Verträge Rückfallklauseln enthalten, aufgrund derer der Arbeitnehmer bei Wegfall der Werbepauschale Arbeitslohn beanspruchen kann, sprechen mehr Argumente für als gegen Arbeitslohn.

Betroffene Arbeitgeber können Einspruch einlegen und den Ausgang eines bereits anhängigen Revisionsverfahrens beim Bundesfinanzhof abwarten.

Verlust aus dem Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Bislang war strittig, ob der Ausfall eines privat gewährten verzinslichen Darlehens zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führt. Der Bundesfinanzhof entschied am 24.10.2017 entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung zugunsten des Steuerpflichtigen. Danach ist der Verlust aus dem endgültigen Ausfall einer privaten Kapitalforderung steuerlich anzuerkennen und somit steuermindernd bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.

Ein steuerlich anzuerkennender Verlust aufgrund eines Forderungsausfalls liegt dann vor, wenn endgültig feststeht, dass keine Rückzahlung mehr erfolgt. Solch ein finaler Ausfall kann beispielsweise eintreten, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners mangels Masse abgelehnt wird. Der Verlust des Gläubigers aus dem Ausfall der Forderung kann dann in dessen privater Einkommensteuererklärung bei den Kapitaleinkünften berücksichtigt werden.

Für Privatpersonen, Gesellschafter und Unternehmer

Der Verlust aus dem Ausfall einer privaten Forderung kann steuermindernd erfasst werden!

Sofortabzug für Kosten zur Beseitigung von Schäden durch Mieter

Nach dem Erwerb von Immobilien lassen die Käufer häufig Schönheitsreparaturen oder darüber hinausgehende Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchführen. Sofern die hierfür innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf anfallenden Kosten (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Objekts übersteigen, werden sie steuerlich den Anschaffungskosten hinzugerechnet. Dementsprechend können sie nur in Form von Abschreibungen verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gebäudes steuerlich geltend gemacht werden.

Dies gilt aber nicht, wenn in einer vermieteten Wohnung nach dem Kauf Schäden angerichtet werden. Die Aufwendungen zur Beseitigung solcher Schäden sind lt. einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9.5.2017 steuerlich sofort abziehbar. Unter die o. g. 15%-Grenze fallen somit nur Kosten zur Beseitigung von Mängeln, die bereits beim Kauf des Gebäudes vorhanden sind (einschließlich verdeckter oder altersüblicher Mängel).

Für Vermieter

Innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb einer Immobilie anfallende Reparatur- und Modernisierungskosten können bei einem Gesamtbetrag von mehr als 15 % der Anschaffungskosten lediglich als Abschreibungen geltend gemacht werden.

Jedoch sind Reparaturkosten dann sofort abziehbar, wenn der Schaden von einem Mieter nach dem Kaufzeitpunkt verursacht wurde.

Hinweis:

Beim Kauf eines Mietobjekts sollte der Zustand der Immobilie mit Unterstützung eines Sachverständigen genau protokolliert werden. Nur so kann später belegt werden, welche Schäden erst nach der Anschaffung der Immobilie entstanden sind.

Für international agierende Dienstleister und Online-Versandhändler

Die EU-Finanzminister billigen Maßnahmen zur Erleichterung des E-Commerce.

Erste Erleichterungen ab dem 1.1.2019 richten sich an Dienstleister und Händler mit Nettoumsätzen von weniger als 10.000 € pro Kalenderjahr.

Weitere wesentliche Vereinfachungen folgen für Dienstleister und Online-Versandhändler ab dem 1.1.2021.

Für alle Unternehmen, die Vorsteuer-vergütungsanträge stellen

Der Aufdruck „Kopie“ auf einer Rechnung ist nicht schädlich für den Antrag auf Vergütung der Vorsteuer.

Ob bei Antragstellung fehlende Belege im Laufe des Verfahrens nachgereicht werden können, ist strittig.

Geplante Erleichterungen im Umsatzsteuerverfahren für E-Commerce

Die Finanzminister der 28 EU-Länder haben im Dezember 2017 neue Mehrwertsteuerregeln im Bereich des E-Commerce verabschiedet.

In einem ersten Schritt sollen für Unternehmen mit einem Nettoumsatz von weniger als 10.000 € pro Kalenderjahr ab dem 1.1.2019 Erleichterungen eintreten. Solche Unternehmen können dann für ihre Umsätze an Kunden im europäischen Ausland aus Vereinfachungsgründen inländische Umsatzsteuer anmelden und abführen. Hierbei müssen sie die inländischen Vorschriften für die Rechnungsstellung beachten. Eine Registrierung in den anderen Mitgliedstaaten bzw. eine Teilnahme an dem Mini-One-Stop-Shop-Verfahren ist nicht mehr erforderlich.

In einem zweiten Schritt folgen ab dem 1.1.2021 generelle Vereinfachungen. Es soll zur Einführung eines One-Stop-Shops für grenzüberschreitende (elektronische) Dienstleistungen und auch für den grenzüberschreitenden Versandhandel an Privatpersonen kommen. Dadurch können bisherige Umsatzsteuer-Registrierungspflichten im Ausland vermieden werden.

Aber auch unter Berücksichtigung der künftigen Erleichterungen kann der Versandhandel weiterhin Registrierungspflichten in den jeweiligen Ländern auslösen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Auslieferung der Produkte aus verschiedenen Ländern erfolgt. Hintergrund ist, dass Einlagerungen und Warenumlagerungen aus dem Inland in ausländische Auslieferungslager innergemeinschaftliche Verbringungen bzw. Erwerbe darstellen, die jeweils in den betreffenden Ländern erklärt werden müssen.

Anpassung der Rechnungsanforderungen im Vorsteuervergütungsverfahren

Der Bundesfinanzhof hat am 30.8.2017 entschieden, dass im Vorsteuervergütungsverfahren die elektronische Übermittlung von Rechnungskopien zulässig ist. Das beantragende Unternehmen hatte nicht die Original-Rechnung, sondern eine Rechnung mit dem Aufdruck „Kopie“ bzw. „Copy“ gescannt und elektronisch übersandt. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist der Aufdruck „Kopie“ bzw. „Copy“ nicht schädlich für die Einreichung von Belegen. Mit dieser Entscheidung weicht der Bundesfinanzhof von der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ab, nach der ab dem 30.12.2014 „eingescannte Originale“ eingereicht werden müssen.

Weiterhin schreibt die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vor, dass die „eingescannten Originale vollständig“ einzureichen sind. Hierzu entschied das Finanzgericht Köln bereits am 9.11.2016, dass eine unvollständig eingereichte Rechnung nicht dazu führt, dass der Antrag auf Vergütung der Vorsteuer unwirksam ist. Es reicht vielmehr aus, wenn fehlende Teile der Rechnung im Laufe des Vergütungsverfahrens nachgereicht werden. Das Revisionsverfahren hierzu ist seit letztem Jahr beim Bundesfinanzhof anhängig.

Hinweis:

Für nach dem 30.12.2014 gestellte Vorsteuervergütungsanträge, die wegen eingescannter Rechnungskopien oder nicht vollständiger Rechnungen ganz oder teilweise abgelehnt wurden, sollte ein Einspruch geprüft werden.

RECHT

Wirksamkeit von Vertragsstrafenregelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Bundesgerichtshof hat sich am 31.8.2017 zur Wirksamkeit der Regelung von Vertragsstrafen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geäußert. Die beanstandete Klausel sah vor, dass bei einem vorsätzlich schuldhaften Verstoß gegen übernommene vertragliche Verpflichtungen eine Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Höhe von 2.500 € zu zahlen war.

Der Bundesgerichtshof hält eine derartige Klausel für unwirksam, da sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligt. Eine derartige Benachteiligung hat der Bundesgerichtshof in der pauschalen Festsetzung der Vertragsstrafe gesehen. Das Gericht bemängelte, dass die Sanktion nicht in einem Verhältnis zum Gewicht des Vertragsverstoßes und den Folgen für den Schuldner der Vertragsstrafe stand.

Das Urteil hat Konsequenzen für die Vertragsstrafenregelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl im unternehmerischen Verkehr als auch gegenüber Verbrauchern. Pauschale Vertragsstrafen haben den Vorteil, dass der konkrete Nachweis eines Schadens im Einzelfall unterbleiben kann. Sofern Sie entsprechende Regelungen in Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, sollte überprüft werden, ob diese nach der Schwere des Verstoßes differenzieren. Falls dies nicht der Fall ist, droht die Gefahr einer vollständigen Unwirksamkeit der Klausel. Dann kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung. Danach müsste für jeden Einzelfall ein konkreter Schaden nachgewiesen werden, was häufig zu erheblichen Nachweisproblemen und der ungewünschten Offenlegung von Kalkulationen führt.

Für AGB-Verwender

Der Bundesgerichtshof konkretisiert seine Rechtsprechung zur Regelung von Vertragsstrafen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Vertragsstrafen sind unwirksam, wenn sie nicht nach der Schwere des Verstoßes differenzieren.

Es empfiehlt sich eine Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

JAHRESABSCHLUSS

Änderungen bei der Bilanzierung von Software

Am 27.12.2017 hat der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer die Neufassungen der Stellungnahmen zur Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender (IDW RS HFA 11) und zur Aktivierung von Herstellungskosten für Software (IDW RS HFA 31) verabschiedet. Inhaltlich bestehen keine Änderungen gegenüber den Entwürfen.

Die Bilanzierung von Aufwendungen für die Modifizierung von Software richtet sich künftig danach, wie die ursprüngliche Anschaffung oder Herstellung der Software behandelt wurde.

Wenn die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Software aktiviert wurden, sind auch alle später für Modifikationen anfallenden Aufwendungen aktivierungs-

Für Unternehmen mit HGB-Abschlüssen

Die Bilanzierung von Aufwendungen für die Modifizierung von Software richtet sich künftig danach, wie die ursprüngliche Anschaffung oder Herstellung behandelt wurde.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das Unternehmen selbst oder ein Dritter das Kosten- bzw. Durchführungsrisiko trägt.

Aufwendungen für Vorbereitungshandlungen in Vorjahren dürfen künftig grundsätzlich nicht mehr (nach-)aktiviert werden.

Für Konzerne mit HGB-Abschlüssen

Die Währungsumrechnung im Konzernabschluss wird durch den neuen DRS 25 konkretisiert.

Die Anwendung des DRS 25 wird für handelsrechtliche Jahresabschlüsse ebenfalls empfohlen.

Der DRS 25 wird für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2019 anzuwenden sein.

Für Konzerne mit HGB-Abschlüssen

Die Methode zur Kapitalkonsolidierung wurde konkretisiert.

pflichtig. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das Unternehmen selbst oder ein Dritter das Kosten- bzw. Durchführungsrisiko trägt.

Für Software, die zu einem früheren Zeitpunkt selbst geschaffen und für die das Aktivierungswahlrecht nicht in Anspruch genommen wurde, sind spätere Modifikationsaufwendungen sofort in voller Höhe aufwandswirksam zu erfassen. Dies gilt auch dann, wenn Dritte das Kosten- bzw. Durchführungsrisiko tragen.

Bei der Aktivierung von Herstellungskosten für Software dürfen Aufwendungen für Vorbereitungshandlungen, die vor dem Abschlussstichtag angefallen sind, aber mangels Konkretisierung des Vermögensgegenstandes nicht aktivierbar waren, nicht mehr in späteren Perioden (nach-)aktiviert werden. Bisher war dies in Ausnahmefällen zulässig.

Die Neuregelungen sind verpflichtend auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1.1.2018 beginnen. Eine frühere Anwendung, z. B. auf Abschlüsse für das kalenderjahrgleiche Geschäftsjahr 2017, ist zulässig, sofern die Neufassungen vollständig beachtet werden.

DRSC zur Währungsumrechnung

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat den DRS 25 zur Währungsumrechnung im Konzernabschluss am 8.2.2018 verabschiedet. Hiermit wird Folgendes geregelt:

- Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen
- Grundsätze für die Umrechnung von Vermögens- und Schuldposten, die zu einer Zweigniederlassung außerhalb der Euro-Zone gehören
- Grundsätze der Währungsumrechnung einer auf fremde Währung lautenden Bilanz
- Anforderungen an die Angaben zur Währungsumrechnung im Konzernanhang

Der DRS 25 gilt für alle Mutterunternehmen, die zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses verpflichtet sind oder die dies freiwillig tun. Die Anwendung des Standards zur Umrechnung der Fremdwährungsgeschäfte sowie die entsprechenden Anhangangaben können für den handelsrechtlichen Jahresabschluss daher lediglich empfohlen werden.

Der DRS 25 wird nach Veröffentlichung zwingend für ab dem 1.1.2019 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein. Eine frühere Anwendung ist zulässig und wird empfohlen.

Kapitalkonsolidierung beim Erwerb von Teilkonzernen

Bereits am 15.2.2016 trat der DRS 23 zur Kapitalkonsolidierung in Kraft. Erstmals wurde damit die Kapitalkonsolidierung in mehrstufigen Konzernen verbindlich geregelt.

Bei der Existenz von Minderheitsanteilen ist umstritten, ob ein auf unteren Konzernstufen entstandener Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag entweder voll in den Konzernabschluss übernommen wird (additive Methode) oder eine anteilige Übernahme auf Grundlage des „durchgerechneten“ Beteiligungsverhältnisses erfolgt (multiplikative Methode).

Für den Erwerb eines einzelnen Tochterunternehmens durch ein Konzernunternehmen schreibt der DRS 23 die Anwendung der additiven Methode als einzig zulässige Variante vor.

Bei Erwerb eines Teilkonzerns empfiehlt der Standard die Anwendung der additiven Methode auf den einzelnen Hierarchiestufen des Teilkonzerns durch Verrechnung der Beteiligungsbuchwerte mit dem anteiligen Eigenkapital des jeweils nachgelagerten Tochterunternehmens. Alternativ kann auch der (Teil-)Konzernabschluss der erworbenen Einheiten als Ausgangsgröße für die Neubewertungsbilanz herangezogen werden. Dies entspricht der multiplikativen Methode, die beim Erwerb von Teilkonzernen weiterhin zulässig bleibt.

Tochterunternehmen eines erworbenen Teilkonzerns sollen grundsätzlich mit den bisherigen Buchwerten in den Konzernabschluss übernommen werden. Bestehen jedoch wesentliche Anteile anderer Gesellschafter, ist eine Neubewertung dieser Tochterunternehmen erforderlich.

Hinweis:

Bei Anwendung der additiven Methode kommt es zur Aktivierung des Anteils der nicht beherrschenden Gesellschafter am Geschäfts- oder Firmenwert. Hieraus ergibt sich im Vergleich zur multiplikativen Methode eine höhere Eigenkapitalquote sowie eine niedrigere Gesamtkapitalrentabilität.

Die additive Methode wird für den Erwerb einzelner Unternehmen vorgeschrieben und für den Erwerb von Teilkonzernen empfohlen.

Die multiplikative Methode ist hier ebenfalls zulässig.

Die Neubewertung nachgelagerter Tochterunternehmen ist nur im Fall von wesentlichen Minderheitenanteilen erforderlich.

KURZNACHRICHTEN

- Am 17.10.2017 wurde das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Finnland ratifiziert. Es ist mit Wirkung zum 1.1.2018 in Kraft getreten. Das Abkommen sieht erstmals eine Steuerfreistellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von finnischem Grundbesitz in Deutschland vor. Zudem wird der Quellensteuersatz für Dividenden auf 5 % gesenkt, wenn die Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft mind. 10 % (bisher: 25 %) beträgt.
- Im Jahr 2017 hatte das Bundesfinanzministerium seine Auffassung zu den Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit bei Warenlieferungen über ausländische Konsignationslager verschärft (siehe Ausgabe 5/2017, Seite 8). Jetzt wurde die bis Ende 2017 geltende Nichtbeanstandungsregelung, wonach Unternehmer für ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe nach der bisherigen Verwaltungsauffassung verfahren dürfen, bis Ende 2018 verlängert.
- Die Schweiz lässt den Vorsteuerabzug nunmehr auch aus gescannten und aus elektronischen Rechnungen zu und stellt diese Rechnungen den herkömmlichen Papierrechnungen gleich.

Zum 1.1.2018 ist das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Finnland in Kraft getreten.

Bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen in ein Konsignationslager wurde die Nichtbeanstandungsregelung bis Ende 2018 verlängert.

Die Schweiz vereinfacht den Vorsteuerabzug bei gescannten und elektronischen Rechnungen.

Umsatzsteuerliche Organschaften mit Personengesellschaften sollten dringend in 2018 überprüft und auf die Rechtslage ab 2019 vorbereitet werden.

Der Kindergeldanspruch bei Berufsausbildung endet nicht immer mit der Abschlussprüfung.

- Bis zum 31.12.2018 können Unternehmen sich noch auf die bisherige Verwaltungsauffassung zum Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft berufen. Dann laufen Gestaltungsmöglichkeiten und Wahlrechte für Personengesellschaften als Organgesellschaften aus. Wir empfehlen eine rechtzeitige Prüfung entsprechender Fälle im Jahr 2018, um mögliche Änderungen für 2019 umsetzen zu können.
- Die Gewährung von Kindergeld für ein in Berufsausbildung befindliches Kind endet nicht bereits mit der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abschlussprüfung, sondern ggf. erst mit dem späteren Ablauf einer gesetzlich festgelegten Ausbildungszeit (Bundesfinanzhof vom 14.9.2017).

EUROPA AKTUELL

„Google Tax“ – Die Besteuerung internetbasierten Geschäfts

Sehr geehrte Mandanten des HLB-Netzwerkes,

unter dem Stichwort „Google Tax“ geht die Kritik vorwiegend dahin, dass große Internetkonzerne mit aggressiver Steuerplanung ihre Ertragsteuerlast derart mindern, dass letztlich nur eine marginale Besteuerung stattfindet.

Nach Angaben der EU-Kommission (s. Effecten-Spiegel, Nr. 41, S. 2) ergeben sich folgende Steuerquoten:

international tätige Digitalfirmen	≥ 10 %
internationale andere Unternehmen	Ø 23 %
Zum Vergleich: deutsche GmbH	30 %

Der internationale Währungsfonds schätzt, dass durch Praktiken aggressiver Steuerplanung der Allgemeinheit weltweit 600 Milliarden Dollar an Steuern entzogen werden.

Bei der Besteuerung internetbasierter Geschäfte sind zwei Ebenen zu unterscheiden:

- a) die Besteuerung der Internetfirmen, Portale oder Plattformen für ihre eigene Tätigkeit
- b) die Besteuerung der Nutzer

Bei der Besteuerung auswärtiger Online-Händler, die entsprechende Plattformen nutzen, geht es vorwiegend um die Frage der Umsatzbesteuerung, denn überwiegend haben Online-Händler keine Betriebsstätten im Inland, sodass eine Besteuerung entfällt. Eine europäische Initiative zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Umsatzbesteuerung ist derzeit nicht in Sicht. Die Bundesregierung wird daher eigene Maßnahmen ergreifen (s. FAZ vom 16.11.2017, S. 17).

Zur Besteuerung der Internetkonzerne selbst ist allerdings eine europäische Initiative in die Wege geleitet. Noch im Dezember 2017 hat die EU-Kommission eine Konsultation hierzu durchgeführt (https://ec.europa.eu/info/consultations/fair-taxation-digital-economy_de). Hierbei geht es um Fragen der Ertragsbesteuerung.

Der Praktikabilität wegen soll überwiegend an dem Umsatz (Revenue) der digitalen Transaktionen angesetzt werden und nicht bei dem länderweise kaum fassbaren Gewinn. Eine Besteuerung, die am Gewinn anknüpft, wird langfristig eher auf OECD-Ebene gesehen.

Das gesamte Vorhaben ist skeptisch zu betrachten, insbesondere im Hinblick auf die Wirkungen für kleinere und mittlere Unternehmen, die ohnehin im globalen Wettbewerb den großen Konzernen nicht Paroli bieten können. Daher wird vorgeschlagen (so Accountancy Europe vom 3.1.2018), die wie auch immer anzulegende „Google Tax“ nur auf Unternehmen mit über 750 Mio. € Umsatzvolumen anzuwenden.

(Diesen und weitere Artikel finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea)



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
President Accountancy Europe
Geschäftsführer HLB Deutschland



Dr. Daiber & Partner Stuttgart mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Daiber & Partner Stuttgart mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Untere Waldplätze 31
70569 Stuttgart

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

info@daiberpartner.de



KONTAKT & ANFRAGEN

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in unseren Häusern gerne zur Verfügung. Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:


Dr. Daiber & Partner Stuttgart mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Standort Stuttgart
Untere Waldplätze 31
70569 Stuttgart
Telefon +49 (0)711 687 94-0
Telefax +49 (0)711 687 94-44
E-Mail info@daiberpartner.de
www.daiberpartner.de

Standort Albstadt
Marktstraße 56
72458 Albstadt
Telefon +49 (0)7431 949 30-0
Telefax +49 (0)7431 949 30-13
E-Mail info@daiberpartner.de
www.daiberpartner.de

audit law gmbh
Rechtsanwaltsgesellschaft
Staffenbergstraße 44
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0)711 215738-0
Telefax +49 (0)711 215738-22
E-Mail info@auditlaw.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 8.2.2018

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.